



HVBG

HVBG-Info 10/1990 vom 12.04.1990, S. 0785 - 0790, DOK 374.28/017

**Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für einen nebenberuflich tätigen Volleyballtrainer beim Spielereinsatz in seinem Amateur-Verein - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.05.1989 - L 2 U 1298/88 mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 06.12.1989 - 2 BU 135/89**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für einen nebenberuflich tätigen Volleyball-Trainer (Spielertrainer) beim Spielereinsatz in seinem Amateur-Volleyballverein; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.05.1989 - L 2 U 1298/88 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 06.12.1989 - 2 BU 135/89 - Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 10.05.1989 - L 2 U 1298/88 - entschieden, daß ein nebenberuflich angestellter und bezahlter Volleyball-Trainer (sog. Spielertrainer) beim Spieleinsatz in seinem von ihm trainierten Amateur-Volleyballverein nicht unfallversichert war (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO). Insoweit habe die sportliche Betätigung des Volleyball-Trainers als Spieler des Amateur-Volleyballvereins im Vordergrund gestanden; für eine solche allgemeine sportliche Betätigung im Rahmen eines Vereins bestehe kein UV-Schutz (vgl. BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 26/82 - in HV-INFO 16/1984, S. 32-36).

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluß vom 06.12.1989 - 2 BU 135/89 - als unbegründet zurückgewiesen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 06.12.1989 - 2 BU 135/89 - Grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage:

Zur grundsätzlichen Bedeutung der Frage, nach welchen Grundsätzen die Abgrenzung der nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallenden allgemeinen sportlichen Betätigung eines nebenberuflich angestellten und bezahlten Volleyball-Trainers mit eigener Spielerlizenz (sogenannter Spielertrainer) von den nach §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO geschützten Tätigkeiten vorzunehmen ist.